

C 1160 B

2533

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102

MITTWOCH, DEN 30. DEZEMBER

2009

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über Entscheidungen des Senats in Personalangelegenheiten	2533	Vergabe eines Standplatzes für einen Verkaufskiosk	2535
Bekanntmachung der Feststellung des Senats über das Zustandekommen des Volksbegehrens „Wir wollen lernen“	2534	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	2536
Eintragungen in die Denkmalliste	2535	Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	2536
Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Hochwasserschutzanlage Binnenhafen/Schaartor von Deichkilometer 39,916 bis Deichkilometer 40,688 – Verbesserung des Hochwasserschutzes –	2535	Öffentliche Sielanlagen	2536

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Entscheidungen des Senats in Personalangelegenheiten

Vom 22. Dezember 2009

I

(1) Die Senatorinnen bzw. Senatoren und die Staatsrätinnen bzw. Staatsräte der Senatsämter und Fachbehörden werden jede bzw. jeder für sich nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Senats vom 4. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2343), geändert am 28. September 2009 (Amtl. Anz. S. 1873), ermächtigt, in folgenden Fällen Senatsbeschlüsse im Verfügungswege zu erlassen:

1. Ausnahmen von dem Erfordernis der Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, als Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis bei dem beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen (§ 7 Absatz 3 des

Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG – vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010], geändert am 5. Februar 2009 [BGBl. I S. 160, 262], in Verbindung mit §§ 8 und 117 des Hamburgischen Beamtengesetzes – HmbBG – vom 15. Dezember 2009 [HmbGVBl. S. 405]),

2. Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 14, C 1, C 2 und W 1, der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 und der Ehrenbeamtinnen und -beamten (Artikel 45 und Artikel 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, § 9 Absatz 1 HmbBG gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 des Hamburgischen Richtergesetzes – HmbRiG – vom 2. Mai 1991 [HmbGVBl. S. 169], zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 [HmbGVBl. S. 405, 436]),
3. Entlassung von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern auf ihr Verlangen, soweit der Senat für die Ernennung zuständig wäre (Artikel 45 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, § 32 Absatz 1 Satz 1 HmbBG gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 HmbRiG),
4. Hinausschieben des Eintritts von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern in den Ruhestand (§ 35 Absätze 4 und 5 HmbBG, § 7 Absatz 6 HmbRiG),

5. Versetzung von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern in den Ruhestand, die diese Maßnahme beantragt oder ihr zugestimmt haben, soweit der Senat für die Ernennung zuständig wäre (§ 41 Absatz 3 HmbBG und § 88 HmbRiG, § 45 Absatz 2 Satz 1 HmbBG gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 HmbRiG),
6. Verabschiedung von Ehrenbeamtinnen und -beamten (§ 6 Absatz 2 HmbBG),
7. Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen des Verdachts einer Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 13. November 1998 [BGBl. I S. 3324], zuletzt geändert am 2. Oktober 2009 [BGBl. I S. 3214, 3219]).

Im Rahmen von Satz 1 Nummern 2, 3, 5 und 6 können die Senatorinnen und Senatoren der Senatsämter und Fachbehörden die Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Gerichte, die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Hochschulen, die Polizeipräsidentin bzw. den Polizeipräsidenten und andere Bedienstete mit besonders hervorgehobenen Leitungsfunktionen durch Senatsbeschluss im Verfügungswege ermächtigen, Urkunden über die Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und Verabschiedung zu unterzeichnen; dies gilt entsprechend für die Unterzeichnung von Urkunden über den Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und über die Emeritierung von Professorinnen und Professoren.

(2) Hinsichtlich des Rechnungshofs werden nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Senats die bzw. der die Aufsicht über das Personalamt führende Senatorin bzw. Senator und die bzw. der für dieses Senatsamt zuständige Staatsrätin bzw. Staatsrat jede bzw. jeder für sich ermächtigt, in dem Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 Senatsbeschlüsse im Verfügungswege zu erlassen.

II

Die bzw. der die Aufsicht über das Personalamt führende Senatorin bzw. Senator und die bzw. der für dieses Senatsamt zuständige Staatsrätin bzw. Staatsrat werden jede bzw. jeder für sich nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Senats ermächtigt, in folgenden Fällen Senatsbeschlüsse im Verfügungswege zu erlassen:

1. Ausnahmen von dem Erfordernis der Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, als Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis bei anderen Beamtinnen bzw. Beamten als dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen (§ 7 Absatz 3 BeamStG in Verbindung mit § 8 HmbBG),
2. Entlassung von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern ohne ihr Verlangen, soweit der Senat für die Ernennung zuständig wäre (Artikel 45 der Verfassung, § 32 Absatz 1 Satz 1 HmbBG gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 HmbRiG),
3. Entscheidungen in Verfahren zur Zwangspensionierung von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern, die die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt oder ihr nicht zugestimmt haben,

soweit der Senat zuständig ist (§ 41 Absatz 3 HmbBG und § 88 HmbRiG, § 45 Absatz 2 Satz 1 HmbBG gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 HmbRiG),

4. Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Richterdienstgerichten (§ 79 Absatz 1 Satz 2 HmbRiG, § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 [HmbGVBl. S. 219], zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 [HmbGVBl. S. 405, 438]),
5. Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg aus ihrem Dienstverhältnis, soweit der Senat zuständig ist,
6. Beteiligung bei der Ernennung der in der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle tätigen Vorsitzenden und Vorsitz und Schriftführerinnen und Schriftführer sowie bei der Bestellung der für Rechtsauskunft und Rechtsbeistand beizunordnenden Personen (§ 7 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 15. November 1946 [Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 333-a-1], zuletzt geändert am 9. Dezember 1974 [HmbGVBl. S. 381, 385]),
7. Bestellung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, soweit der Senat zuständig ist, und Ernennung von Beamtinnen und Beamten in anderen als den in Abschnitt I Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Fällen jeweils in Übereinstimmung mit einer Vorentscheidung des Senats.

III

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung über Entscheidungen in Personalangelegenheiten vom 17. Februar 2004 (Amtl. Anz. S. 445) außer Kraft.

(2) Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 18. Dezember 1962 (Amtl. Anz. S. 1235), geändert am 14. November 1967 (Amtl. Anz. S. 1441), bleibt unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Dezember 2009.

Amtl. Anz. S. 2533

Bekanntmachung der Feststellung des Senats über das Zustandekommen des Volksbegehrens „Wir wollen lernen“

Vom 23. Dezember 2009

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 174), wird bekannt gemacht, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 15. Dezember 2009 gemäß § 16 Absatz 1 VAbstG festgestellt hat, dass das Volksbegehren „Wir wollen lernen“ von mehr als einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mithin 61 834 Personen, unterstützt worden und zustande gekommen ist.

Hamburg, den 23. Dezember 2009

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2534